

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

für Versicherungsmakler Rosanowske GmbH & Co. KG



Stand: 04.2012

Geschriebene Besondere Vereinbarungen, die den gedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) und vereinbarten Klauseln vorangehen.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen in der Elektronik-Versicherung gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2011:

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten netzgekoppelten Photovoltaikanlagen, welche auf Dächern installiert sind. Insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Solarmodule/Photovoltaikmodule
- Wechselrichter
- Einspeise- und Erzeugungszähler
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen
- Überwachungskomponenten
- Hausverteilerkästen und Hausanschlüsse
- Modultragkonstruktionen
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets
- Trafos
- Akkus, Akkumulatoren
- Überspannungsschutzeinrichtungen, Blitzschutzanlagen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

1.2 Nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABE 2011:

Anlagen, die nicht den Vorgaben dieser Vereinbarungen in Bezug auf Art der Technik, Art des Umfeldes entsprechen und die festgeschriebenen Anlagengrößen dieser Vereinbarung überschreiten.

1.3 Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen über einer Versicherungssumme von 750.000 EUR, maximal 300 kWp ist gesondert zu beantragen.

1.4 Gegen Beitragszuschlag sind Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden mit depotartiger Lagerung von feuergefährlichen Stoffen (z. B. Heu oder Stroh) versicherbar. Die Höchstversicherungssumme beträgt 150.000 EUR.

1.5 Nicht versicherbar sind Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden mit einer Versicherungssumme über 150.000 EUR, sofern eine depotartige Lagerung von feuergefährlichen Stoffen (Lagermenge über 75 m³) im Gebäude oder in einer Entfernung unter 10 m erfolgt.

1.6 Bei gewerblicher Be- und Verarbeitung bzw. Lagerung von Holz, Pappe, Papier, Farben, Lacken und Müll besteht eine Anfragepflicht.

1.7 Anlagen mit einer Gesamtleistung über 100 kWp sind versicherbar, sofern eine äußere Blitzschutzanlage gemäß Errichtervorgabe eingebunden ist.

1.8 Versicherbar sind, unter Berücksichtigung von Nr. 1.2 bis 1.7, Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

2. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 Abs. 2 ABE 2011 besteht auch Versicherungsschutz vor betriebsfertiger Übergabe, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Nach Abladen der versicherten Sachen auf dem Versicherungsort bis zur betriebsfertigen Übergabe der Sachen besteht, für einen Zeitraum von 8 Wochen, Versicherungsschutz nach Maßgabe der ABE 2011 für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie Diebstahl verbauter Peripherie.

3. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt A § 4 ABE 2011 innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Betriebsgrundstücke in der Bundesrepublik Deutschland.

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

4. Versicherungswert; Versicherungssumme

Elektronik-Versicherung

Maßgebend für die Bildung der Versicherungssumme ist der Versicherungswert gemäß Abschnitt A § 5 ABE 2011. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) und b) ABE 2011 ist der Versicherungswert der Kauf oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zzgl. Bezugs- und Montagekosten. Preisnachlässe bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungswert wie vorab beschrieben angegeben wurde.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorge in Höhe von 50% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart, vorausgesetzt, es erfolgt die Meldung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb vorgenannter Frist, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Die Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr ermittelt sich aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme. Prämienhebungen bzw. Erstattungen für das abgelaufene Versicherungsjahr entfallen.

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht zum Ausgleich einer vorliegenden Unterversicherung.

6. Versicherte Kosten auf „Erstes Risiko“

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,
Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE 2011 50.000 EUR
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich,
Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABE 2011 50.000 EUR
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE 2011 50.000 EUR
- d) Luftfrachtkosten
Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2011 50.000 EUR
- e) Bergungskosten
Abschnitt A § 6 Nr. 3 e) ABE 2011 50.000 EUR
- f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
Gerüstgestaltung
Abschnitt A § 6 Nr. 3 f) ABE 2011 50.000 EUR
- g) Feuerlöschkosten
Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren in Folge eines dem Grunde nach versicherten Schadens. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran. 25.000 EUR
- h) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern
Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern, die als direkte Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Solaranlage notwendig geworden sind. 20.000 EUR
- i) De- und Remontagekosten
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Sache, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden an dem Dach, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. 50.000 EUR
- j) Schadenssuchkosten
Mitversichert gelten Schadenssuchkosten, die infolge eines versicherten Schadens anfallen, um die Schadenstelle festzustellen. 10.000 EUR

7. Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer im Teil- und/oder Totalschadenfall keine Wiederherstellung der Anlage vornehmen lässt.

8. Mehrkosten infolge von technischem Fortschritt

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte am nächsten kommt. Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 gilt nicht.

9. Ertragsausfallversicherung für versicherte Photovoltaikanlagen

9.1 Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2011 entstanden ist, mit bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbare Energie Gesetz). Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

9.2 Bei Teilschäden der Anlage wird der schadenbedingte Minderertrag ersetzt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

9.3 Die Haftung des Versicherers gilt dahingehend erweitert, dass die Ausfallentschädigung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird und der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird oder dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

9.4 Für Unterbrechungsschäden an Anlagen außereuropäischer Herkunft oder Teilen davon leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die einer in Europa hergestellten Sache mit gleichwertigen Eigenschaften.

9.5 Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für maximal zwölf Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

9.6 Der errechnete Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen zeitlichen Selbstbehalt von

- 1 Tag für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kWp
 - 2 Tage für Anlagen mit einer Leistung über 100 kWp
- gekürzt.

9.7 Die Ertragsausfall-Versicherung für Anlagen über einer Versicherungssumme von 750.000 EUR und/oder über einer Leistung von 300 kWp ist gesondert zu beantragen.

10. Ertragsausfall nach einem Schaden am Dach

Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden an dem Dach, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Der Versicherer ersetzt nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung (gemäß Ziffer 9.6), für die Dauer der Haftzeit von einem Monat, je kWp Anlagenleistung und Tag bis zu 2,50 EUR.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbare Energie Gesetz). Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

Bei Teildemontage wird die Entschädigung anteilig anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

11. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR

nicht übersteigt. Die Regelungen in Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2011 bleiben unberührt.

12. Innere Betriebsschäden

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer – auf Erstes Risiko – bis zu

- 1.500 EUR für Anlagen unter 50 kWp
- 2.500 EUR für Anlagen ab 50 kWp

auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

13. Ertragsausfall durch innere Betriebsschäden

Der Versicherer leistet – auf Erstes Risiko – bis zu

- 1.500 EUR für Anlagen unter 50 kWp
- 2.500 EUR für Anlagen ab 50 kWp

auch dann Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteilen) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz). Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

14. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und unabhängig wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu 5.000 EUR – auf Erstes Risiko – mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

15. Bruch der transparenten Moduloberfläche

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

16. Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 und 3 der ABE 2011 verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

17. Entschädigung bei Totalschaden

Entgegen Abschnitt A § 7 Nr. 4 ABE 2011 wird im Falle eines Totalschadens, ohne dass die versicherte Anlage wieder aufgebaut wird, der Zeitwert der versicherten Sache oder – falls höher – der steuerliche Buchwert der versicherten Anlage entschädigt.

18. Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau der versicherten Anlage

Sofern gesondert vereinbart, wird entgegen Abschnitt A § 7 Nr. 4 ABE 2011 im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt.

Dabei bildet die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung.

19. Schäden durch Erdbeben

Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2011 gilt gestrichen. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Erdbeben.

20. Innere Unruhen (Klausel TK 1236)

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Die Grenze der Entschädigung beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 100.000 EUR

21. Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
aa) Daten;

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden;

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

a) von Blitzeinwirkung oder

b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren,

eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 bei

aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);

- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde;
- c) Grenze der Entschädigung ist 100.000 EUR;
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen;
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

22. Selbstbehalt

Es werden folgende Selbstbehalte je Sachschaden vereinbart:

- 200 EUR (Integralfranchise) für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kWp
- 250 EUR für Anlagen mit einer Leistung ab 100 kWp
- 10 Prozent für Schäden durch Erdbeben

Ist ein Selbstbehalt in Form einer Integralfranchise vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den Schaden bis zum Franchisebetrag selbst. Überschreitet der Sachschaden im Gesamten den Franchisebetrag, wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

23. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage sowie der Blitz-, Überspannungs- und Überstromeinrichtungen (sofern vorhanden) zu beachten;
- die Verpflichtung Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorab genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Risikodaten, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, die als Auskunftsei das HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer betreibt, übermittelt (zu HIS siehe auch Pkt. 4 des Merkblattes). Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Hierzu entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen bei Unfall- und Lebensversicherungen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an das Hinweis- und Informationssystem (HIS) melden.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland meine allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheit dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass die/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte. Das Merkblatt finden Sie in den Ihnen ausgehändigten Verbraucherinformationen.